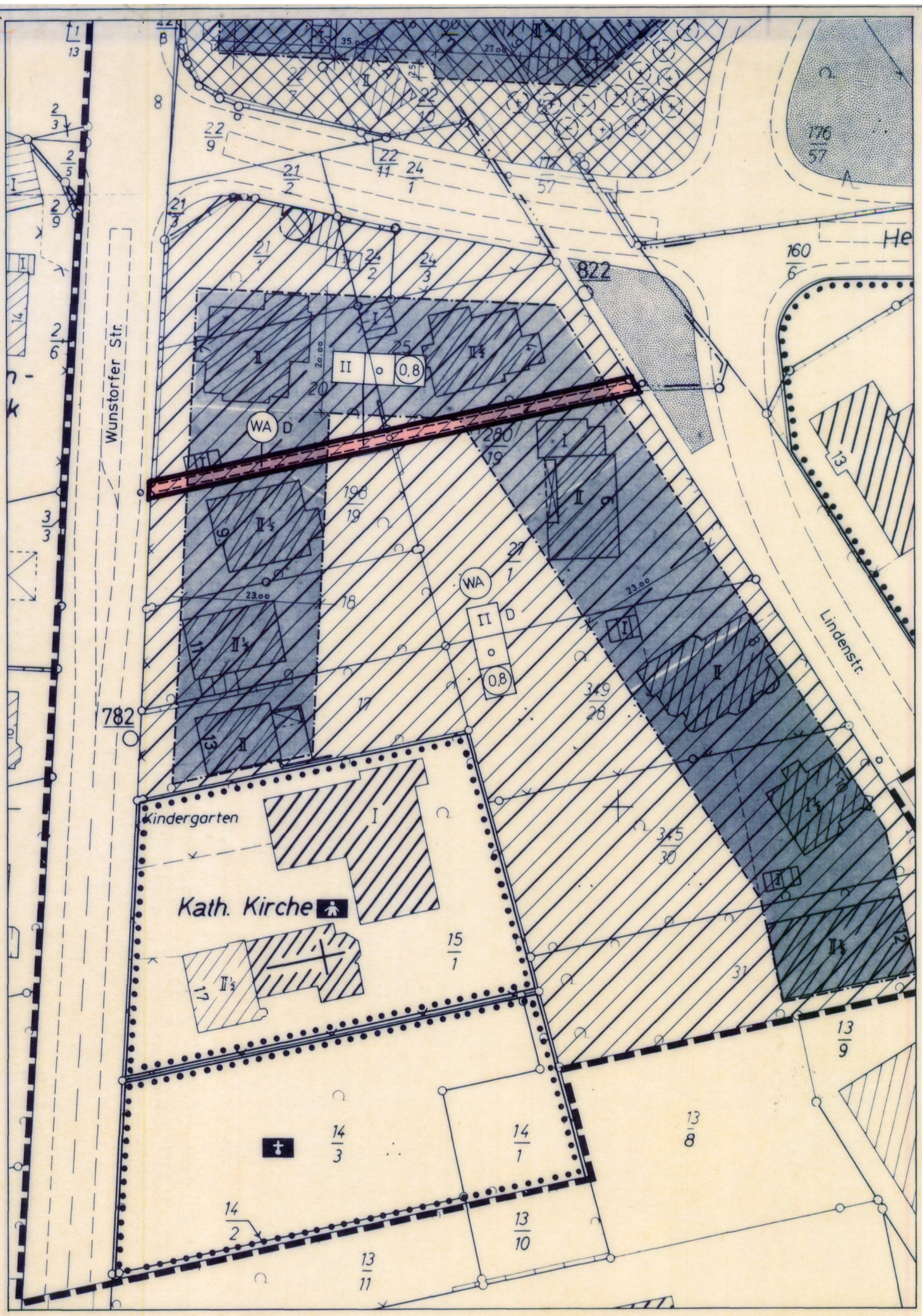

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,8 — Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

o — Offene Bauweise

D — Überbaubare Grundstücksfläche für Giebelhäuser (siehe hierzu die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTTEIL NEUSTADT
BEBAUUNGSPL. NR. 108F
1. ÄNDERUNG
M. 1:500

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.09.91 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108F beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.09.91 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 13.11.91

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4

Neustadt a. Rbge., den 13.11.91

Planverfasser

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) ~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.05.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101)~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 108F 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung ~~und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~, als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 13.11.91

gez. DREYER
Ratsvorsitzender

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Vervielfältigungsmerkmale:
Kartengrundlage: Flurkarte Flur
Vergrößerung i. Mst. 1 : 1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am Az.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Okt. 1991.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Neustadt a. Rbge., den 18.10.1991

ÖbVI K. Rehbein

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.09.91 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.09.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.10. bis 08.11.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 13.11.91

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Neustadt a. Rbge., den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.09.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 13.11.91

gez. ROHDE
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 22.11.91 angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am 30.01.92 (Az. 606172-11/23-108F I) erklärt, daß er keine / ~~teilweise die~~ / Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ~~und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behebbar sind.~~

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. KLAUENBERG

Der Rat der Stadt ist dem in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 20.02.92 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 8 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 20.02.92 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 26.02.92

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. SPENNES

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

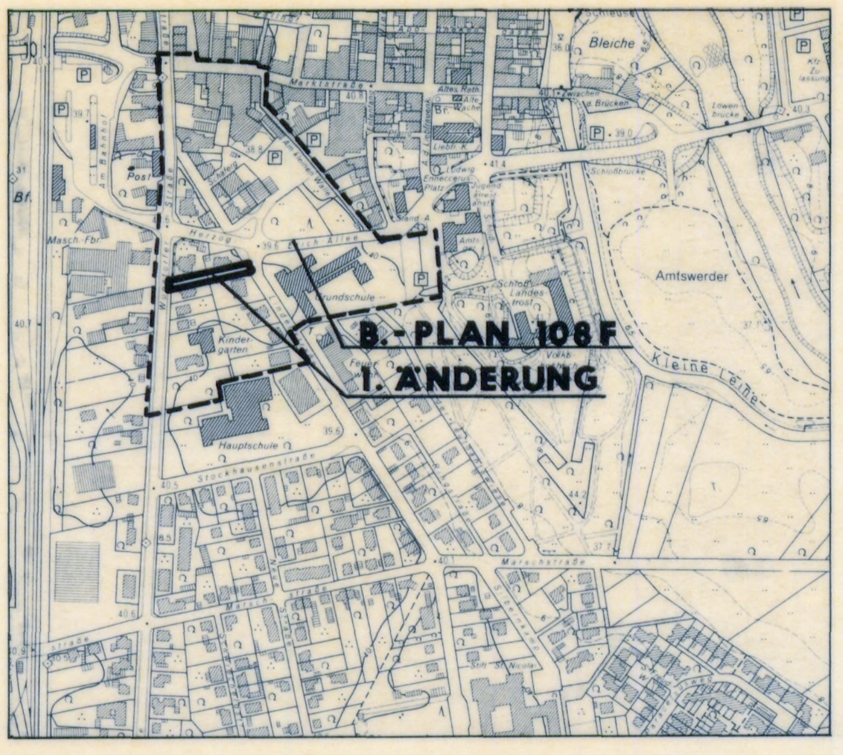

Gezeichnet: Herrmann 7.6.91	Geändert: